

MAC ADENAU

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 07. Januar 2010 gegründete Verein trägt den Namen: Modell-Auto-Club (MAC) Adenau
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Adenau. Er soll mittelfristig in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name: Modell-Auto-Club (MAC) Adenau e.V.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Ziele

- (1) Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Modellbaus mit funkferngesteuerten Automodellen und des Automodell-Rennsports.
- (2) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch ...
 - a. die Förderung von Übungen und Leistungen im Modell-Rennsport,
 - b. die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen (Rennen),
 - c. Informationen, Übungen und Unterstützung, speziell von Jugendlichen, bei Aufbau, Wartung und Betrieb von ferngesteuerten Modell-Fahrzeugen,
 - d. die Ausbildung und Einsatz von Funktionsträgern (Rennleiter, Zeitnehmer).
- (3) Zur Pflege der Gemeinschaft werden geeignete Veranstaltungen wie Clubtreffen, Feiern und Ausflüge durchgeführt.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§51 ff), und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zu fließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im deutschen Fachverband für den Automodell-Rennsport, DMC e.V. (Deutscher Minicar-Club e.V.), an.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Dem MAC Adenau gehören ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch einlegen, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

- (4) Ein ordentliches Mitglied, das nicht aktiv an Training oder Rennen teilnimmt, kann eine passive Mitgliedschaft beantragen. Die Rechte und Pflichten bleiben davon unberührt.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern kann der MAC Adenau Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - a. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - c. wegen grob unsportlichen Verhaltens.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder persönlich zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss schriftlich und binnen zwei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (4) Des Weiteren kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, zwei Monate vergangen sind.
- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen drei Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§5 Rechte und Pflichten

- (1) Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag beträgt jedoch mindestens 150,00 Euro jährlich für Erwachsene, 60,00 Euro für passive

Mitglieder, 60,00 Euro für Kinder und Jugendliche (bis zum Ende des 18. Lebensjahres) sowie 30,00 Euro für Kinder und Jugendliche von erwachsenen Mitgliedern.

§6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind ...
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des MAC Adenau.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich und mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Bericht der Rechnungsprüfer
 - c. Festlegung der Stimmliste
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahlen
 - f. Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
 - g. Anträge mit Inhaltsangabe
 - h. Verschiedenes
- (4) Anträge zur Tagesordnung und auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift in vollem Wortlaut spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende, ordentliche Mitglied, das am 01. Januar des laufenden Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn mindestens ein anwesendes Mitglied dies verlangt.

- (8) Eine Zweidrittel-Mehrheit der gültigen Stimmen ist erforderlich bei Satzungsänderungen, Anträgen auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes sowie bei einem Antrag auf Auflösung des Vereins.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter sowie Schriftführer zu unterschreiben.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 1. Erster Vorsitzender
 2. Stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer
 3. Schatzmeister
 4. Streckenwart
 5. Referent PR und Jugend
- (2) Darüber hinaus können Beisitzer in den Vorstand gewählt werden, die besondere Bezeichnungen führen können.
- (3) Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss ungerade sein.
- (4) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind ...
 - a. der erste Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. der SchatzmeisterJeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Bei der Vereinsgründung werden die Vorstandsmitglieder auf geraden Positionen nur für ein Jahr gewählt. In der Folge werden abwechselnd die ungeraden bzw. geraden Positionen neu gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandspositionen können nicht auf eine Person vereinigt werden.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der verschiedenen Bereiche und Abteilungen. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Über seine Tätigkeiten hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (7) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden einberufen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.
- (8) Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

§9 Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Die Wahl des zuerst gewählten Rechnungsprüfers gilt zunächst nur für ein Jahr, so dass in der Folge jährlich ein Rechnungsprüfer zur Wahl steht. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben das Finanzgebahren des Vereins einschließlich der Kassenbücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins erforderlich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder gemäß §9.4 dieser Satzung.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des MAC Adenau an den „Kameradschaftsverein der Freiwilligen Feuerwehr Adenau e.V.“ zur unmittelbaren und ausschließlichen Erfüllung gemeinnütziger Zwecke.

§11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 28. März 2013 beschlossen worden und gilt rückwirkend ab 01. Januar 2013.